

haltung der prediger nichts gegeben oder ihnen ihre unterhalt entzogen, des erfahrt man teglich exempel.

Von den kirchen, iren einkommen und gebeuden.

Die kirchen sollen zu gottes ehren wol geziert und dergestalt in beulichen worden gehalten und zugericht werden, das man gottes wort füglich darinne predigen könne, und nicht dermassen dach- oder baulos liegen, das beide, kirchendiener und zuhörer, darein zu gehen scheu tragen, und wo im gottshaus oder kasten soviel, davon es geschehen könnte, an vorrathe nicht verhanden, soll der rath und obrigkeit samt der gemeine in stedten und dörfern, darzu hülfe zu thun und die kirche bauen zu lassen, schuldig sein.

Und sollen die geschlechte, gülden und gewerke, die kirchfenster und anders wie vor alters bessern und halten, auch was sie hievor an wachs und lichten jehrlich der kirchen gegeben, das sollen sie nachmals den vorstehern derselbigen alles bei meidung der pfandung entrichten.

Auf das auch die kirchen zu mehrern gedei und aufnehmen kommen mögen, so sollen die gottshausleute in allen predigten und sonderlich auf die vier zeiten und zu andern hohen festen mit der tafel oder umtragung des seckleins die gemeine almosen (darzu die pfarrer von der canzel die leute mit fleisse vermahnem sollen) einsamlen, was sie bekommen, alsbalde im kasten stecken und gleichergestalt, wie andere der kirchen einkommen, berechnen.

Von kirchhöfen und begrebnussen.

Der christen verstorbene körper sollen christlich und ehrlich mit christlichen gesengen, dadurch die menschen ihrer sterblichen und des jüngsten gerichts, auch der frölichen auferstehung der toten und des künftigen ewigen lebens erinnert, begleitet und an orter, die unsere visitatores zu begrebnussen jedes orts zu verordneten befelch haben, begraben und zur erden bestattet werden.

Und soll ein jeder, so der leiche folget, sein ende, wie ungewisse es sei, dergestalt bedenken, das er sich bessere und zu sterben allewege geschick mache, auch sein leben also anstelle, das er nicht in dem stande, darinn er nicht gerne sterben wolte, erfunden werde.

Darum die pfarrer und caplene auf der freundschaft begeren, die leichpredigten thun, und dieselbe dahin richten sollen, das fürnehmlich des trosts wider den tod und sterben, des jüngsten gerichts, der heiligen auferstehung und des ewigen lebens, darinne gedacht werde.

Und vor solche leichpredigt sol niemands uber einen halben thaler zu geben verbunden sein, doch soll einem jeden, sonderlich aber den vermögenden frei stehen, ihres gefallens mehr zu geben, und solchs sol dem pfarrer in jeder kirchen folgen, es möchte dann der kranke in seinem leben begeren, das der caplan oder prediger, der ihn in seiner krankheit getröstet, die leichpredigt thun solte, so sol der caplan dieselbe mit fleisse bestellen und die gebühr, wie obsteht, dafür empfangen.

Was aber den pfarrern, caplenen, schulmeistern und küstern von den begrebnissen der toten gebühret, in dem soll es wie vor alters gehalten oder durch unsere visitatores nach gelegenheit eines jeden orts dissfals verordnung gemacht und gleichwol niemands zu hoch beschwert werden.

Und weil die kirchhöfe der verstorbenen christen, so von Christo selig gemacht und am jüngsten tage wider auferweckt werden sollen, schlafheuser sein, sollen die kirchhöfe allewege rein und zierlich gehalten werden, wie wir dann den rethen in stedten, auch schulzen und gemeinen in dörfern, hiemit in ernste auflegen, das sie dieselbigen allenthalben mit mauren, planken oder andern guten zeunen, auch schranken und thüren wol und mit fleisse allenthalben also vermachen, das keine schwein, kühe oder ander viehe darauf kommen können, so soll auch in stedten nicht gestattet werden, das darüber gefahren oder mist, noch ander unflat, wie bishero geschehen, dahin geschüttet werde.

Wir befelhen auch hiermit unsern landreitern, das sie in ihren bereiten darauf sehen und, do sie die kirchhöfe unbezundet und baufellig befunden, die nachbarn dieselben zu verwaren warnen und, wo es nicht geschieht, die jedes orts um ein halb schock pfanden und strafen sollen.

Von den kirchvetern, vorstehern der gemeinen kasten und hospitalen, auch derselbigen einkommen, und wie die zu conservirn und anzuwenden.

Es sollen in allen stedten und flecken, do es in voriger visitation noch nicht geschehen, gottskasten in die kirchen gesatz und darein die einkommen der geistlichen lehen, desgleichen almosen und andere christliche milde gaben zu erhaltung der kirchendiener und gebeude, auch zu der armen notturft gesamlet werden.

Do aber die gemeine kasten, wie die tegliche erfahrung gibt, mehr ab- dann zunehmen und grossen mangel an der kirchendiener besoldung und sonst gespüren wird, aus dem, das es zu zeiten an fleissigen vorstehern mangelt und bis-